



Turnveteranen-Vereinigung Baselland

STATUTEN TVVBL

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	1
Art. 1 Name, Sitz, Haftbarkeit.....	2
Art. 2 Zweck und Neutralität	2
Art. 3 Tätigkeit	3
Art. 4 Mitgliedschaft	3
Art. 5 Organisation	4
Art. 6 Finanzen.....	5
Art. 7 Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten der Statuten:	7

Allgemeines

1. In der Turnveteranen-Vereinigung verwendete Abkürzungen:

TVVBL	Turnveteranen-Vereinigung Baselland
BLTV	Baselbieter Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband
ETVV	Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
OGL	Ortsgruppenleiter
OGL-Stv.	Ortsgruppenleiter-Stellvertreter

2. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen gemeint.

Art. 1 Name, Sitz, Haftbarkeit

Art. 1.1 Name

Turnveteranen-Vereinigung Baselland (TVVBL).

Die TVVBL, gegründet im Jahre 1923, ist eine selbständige Organisation des Baselbieter Turnverbandes (BLTV). Die TVVBL ist im BLTV den Einzelverbänden gleichgestellt. Die TVVBL ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 1.2 Sitz

Der Sitz der TVVBL befindet sich am jeweiligen rechtlichen Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 1.3 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Zweck und Neutralität

Die TVVBL bezweckt den Zusammenschluss von ehemaligen und noch aktiven Turnerinnen und Turnern innerhalb des Baselbieter Turnverbandes, damit deren Interesse für die turnerischen Ideale erhalten bleibt. Die TVVBL bezweckt die Pflege der Freundschaft und Kameradschaft, die Förderung des Turnwesens im Allgemeinen und die Bestrebungen des Baselbieter Turnverbandes, speziell der Abteilung Jugend. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Tätigkeit

Die Tätigkeit der TVVBL umfasst im Wesentlichen:

- Jährliche Durchführung einer Ortsgruppenleiter-Versammlung im 4. Quartal des Kalenderjahres
- Jährliche Durchführung einer Mitgliederversammlung im 2. Quartal
- Pflege der Kameradschaft und der Zusammengehörigkeit
- Förderung der Jugend im Turnsport
- Unterstützung der Bestrebungen des BLTV

Art. 4 Mitgliedschaft

Art. 4.1 Aufnahme

Als Mitglieder können Turnerinnen, Turner und Angehörige einer Turnorganisation aufgenommen werden, die das 45. Altersjahr erreicht haben. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 4.2 Ehrung

Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben und an der Mitgliederversammlung des betreffenden Jahres anwesend sind, werden geehrt und erhalten das vergoldete Abzeichen der TVVBL. Mitglieder, die an der betreffenden Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, erhalten das Abzeichen an einer späteren Versammlung, sofern persönlich anwesend.

Art. 4.3 Austritt

Ein Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich an den Ortsgruppenleiter. Dieser leitet die Austrittserklärung weiter an den Adressverwalter. Er wird jeweils auf Ende des Verbandsjahres wirksam. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Austritt bestehen.

Ein Mitglied, das den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann nach Rücksprache mit dem Ortsgruppenleiter durch Beschluss des Vorstandes der TVVBL ausgeschlossen werden.

Art. 5 Organisation

Art. 5.1 Die Organe der TVVBL sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand der TVVBL
- die Ortsgruppenleiter-Versammlung
- die Revisionsstelle

Art. 5.2 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das folgende Kalenderjahr
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Festlegung des Durchführungsortes der Mitgliederversammlung fürs Folgejahr
- Beschlussfassung über Statutenänderungen

Nicht traktandierte Anträge erfordern eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten, um darauf einzutreten.

Art. 5.3 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte wählt die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre einen TVVBL-Vorstand, der aus maximal 9 Mitgliedern besteht. Jeder Bezirk soll mit

mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.

Der Vorstand vertritt die TVVBL nach aussen. Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

Art. 5.4 Ortsgruppen / Ortsgruppenleiter / Zuständigkeit

Die Mitglieder sind in Ortsgruppen gegliedert und werden von einem Ortsgruppenleiter (OGL) und dessen Stellvertreter (OGL-Stv.) geleitet. Die OGL halten die Verbindung zum Vorstand der TVVBL aufrecht.

- Neue, verstorbene oder austretende Mitglieder werden dem Adressverwalter gemeldet.
- Die Budgetvorlage des Vorstandes wird an der OGL-Versammlung behandelt und verabschiedet.

Im Übrigen sind die Ortsgruppen in Bezug auf Organisation und Verwaltung selbständig.

Die weiteren Aufgaben und Befugnisse sind im Verwaltungsreglement, im Pflichtenheft Versammlungen und in den Richtlinien der TVVBL festgelegt.

Art. 5.5 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal zulässig.

Die Revisoren haben die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung zu prüfen und an der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 6 Finanzen

Art. 6.1 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Ausserordentlichen Zuwendungen und Spenden

Art. 6.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Art. 6.3 Befreiung vom Mitgliederbeitrag

Durch Krankheit oder Invalidität dauernd Pflegebedürftige werden auf Antrag des OGL von der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags befreit. Mitglieder, die das 80. Altersjahr überschritten haben, werden von der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 6.4 Budget

Die Ausgaben inkl. der Vergabungen werden vom Vorstand im Budget an der Ortsgruppenleiter-Versammlung im 4. Jahresquartal vorgeschlagen und beschlossen.

Anwesend an diesen OGL-Versammlungen sind die OGL, OGL-Stv. und der TVVBL-Vorstand.

Die von der OGL-Versammlung genehmigten Budgetpositionen bilden die Grundlage für den Finanzhaushalt.

Das Geschäftsjahr / Verbandsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Art. 7.1 Statutengültigkeit

Diese Statuten sind auch für die Ortsgruppen verbindlich. Sie können durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 7.2 Auflösung / Fusion

Die Auflösung der TVVBL oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die ausserordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Art. 7.3 ZGB Vereinsrecht

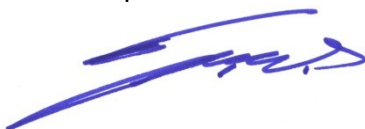
Soweit diese Statuten keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) über das Vereinsrecht.

Inkrafttreten der Statuten:

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliedertagung vom 29. April 2017 in Laufen genehmigt. Sie treten am 1. Mai 2017 in Kraft und ersetzen sämtliche früheren Fassungen.

Für den Vorstand der TVVBL

Peter Amport



Präsident

Kurt Althaus



Vizepräsident